Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV) Anlage 7 (zu § 10 Absatz 2)

Informationen zur Lebensmittelsicherheit nach Anhang II Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere, die in einen Schlachthof verbracht wurden oder verbracht werden sollen

I) Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren:

		Name: Anschrift: Tel.: Fax:				Betriebes nach ViehVerkehrsVO:		
	Tie	rart:	□ Schwein	☐ Rind	□ Pferd	□ Schaf	□ Ziege	
			☐ Geflügel ¹⁾	☐ Hasentiere ¹⁾				
Anzahl der zu schlachtenden Tiere:								
11)	Standarderklärung Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt Folgendes:							
	 Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftre einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor.							
		□ kein	e Wartezeiten für vera	abreichte Tierarzneimittel				
		□ War	Wartezeiten für folgende Tierarzneimittel:					
			Tier (Kennzeichnung)	Tierarzne	imittel	Wartezeit	Datum der Verabreichung	
		Es wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, ausgenommen					(z. B. Repellentien).	
	4.	Es liege	s liegen keine Ergebnisse von Probenanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind,					
		ausgenommen (insbesondere Salmonellenstatus).						
	5.	Name (ame und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:					
		Name:	lame:					
		Anschr	schrift:					
		Telefon: Fax:						
III)	Erl	Erklärung zur Behandlung von Gegenproben						
	Der Verfügungsberechtigte verzichtet bei Untersuchungen im Rahmen des nationalen Rückstandskontrollplans und bei Hemmstoffproben auf eine Gegenprobe ²⁾ .						lplans und bei	
(Ort) (Datum) (Unterschrift des Lebensmittelunternehmers)						ers)		

¹⁾ Angabe der Tierart

²⁾ Bei Nichtzutreffen streichen